

Liquiditätsreserven heben durch intelligente Tax-Maßnahmen

Stand: 23. April 2020



Themeninhalte

- 1 Ertragsteuern
- 2 Umsatzsteuer
- 3 Lohnsteuer/Kurzarbeitergeld
- 4 Verrechnungspreise





1. Ertragsteuern

- 1 Steuerliche Instrumente in der aktuellen Krise
- 2 Anpassung von Vorauszahlungen
- 3 Stundung von Steuerzahlungen
- 4 Steuerliche Pflichten
- 5 Ansprechpartner



1.1 Steuerliche Instrumente in der aktuellen Krise

Steuerliche Instrumente in der aktuellen Krise



Instrument	Wirkung
Anpassung von Steuervorauszahlungen	Kurzfristige Entlastung der Liquidität – im Ergebnis endgültige Liquiditätsentlastung
Stundung von Steuerzahlungen	Zeitliches Hinausschieben von Steuerzahlungen und damit temporäre Liquiditätsentlastung
Fristverlängerungen	Entlastung der vorhandenen Ressourcen und Hinausschieben eventueller Nachzahlungen
Neu: Vereinfachter Verlustrücktrag	Kurzfristige Erstattung von Steuerzahlungen des Jahres 2019



1.2 Anpassung von Vorauszahlungen

Anpassung von Vorauszahlungen



Betroffene Steuerarten

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Umsatzsteuer VZ: Herabsetzung USt
Sondervorauszahlungen

Nicht betroffene Steuerarten

Lohnsteuer (außer pauschalierte Lohnsteuer)

Kapitalertragsteuer

Anpassung von Vorauszahlungen



Anpassungszeitraum

- laufende Vorauszahlungen für 2020: nächster Termin ESt/KSt: 10. Juni 2020, nächster Termin GewSt: 15. Mai 2020 – ggf. auch Rückzahlung der bereits geleisteten Vorauszahlungen
- ergibt sich nach aktuellem Stand für 2020 ein Verlust, so wirkt sich dieser über den Verlustvortrag auf 2019 aus – **Pressemitteilung des BMF vom 23. April 2020: Verlustrücktrag in das Jahr 2019 bereits jetzt auf Basis eines pauschal ermittelten Verlustes 2020**



Anpassung von Vorauszahlungen



Beispiel zum Verlustrücktrag

- Jahr 2019:
 - Vorauszahlungen zur ESt i. H. v. 20.000 Euro; Steuersatz 30 %
 - Voraussichtlich erwarteter Gewinn i.H.v. 80.000 Euro.
- Jahr 2020
 - Vorauszahlungen i. H. v. 6.000 Euro je Quartal
 - Zahlung für das erste Quartal 2020 zum gesetzlichen Fälligkeitstermin (10. März 2020) geleistet.
- COVID-19-Krise: Umsatzeinbruch auf 0 Euro bei gleichbleibenden Fixkosten
- Folge: Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 auf 0 Euro und Erstattung der bereits geleistete Vorauszahlung i. H. v. 6.000 Euro.
- Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 im pauschalierten Verfahren.
 - Herabsetzung der Vorauszahlungen auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags von 12.000 Euro (15 % von 80.000 Euro) auf 16.000 Euro herab und erstattet 4.000 Euro.

Anpassung von Vorauszahlungen



Anpassungsantrag

- reguläres Verfahren: Vorlage von aktueller BWA + Hochrechnung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres – formloser Herabsetzungsantrag
- Finanzverwaltung: vereinfachtes Verfahren laut BMF-Schreiben v. 19. März 2020
 - für „nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige“
 - keine hohen Anforderungen an die Abschätzung der eingetretenen Schäden
 - insgesamt: tendenziell großzügige Handhabung durch die Finanzämter
 - je nach Bundesland stark vereinfachte Antragsformulare (teilweise ohne Begründung/Erläuterung) – manche Bundesländer fordern/wünschen zumindest knappe Erläuterungen



Anpassung von Vorauszahlungen



Antrag ist zu richten an:

Einkommensteuer: Wohnsitzfinanzamt

Körperschaftsteuer: Betriebsstättenfinanzamt

Gewerbsteuer: für den Betrieb zuständiges
FA – dieses erlässt dann Messbescheid für
Zwecke der VZ

Personengesellschaften: Antrag an das für die
Gesellschaft zuständige FA



Anpassung von Vorauszahlungen



- Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind nach unveränderten Regeln abzugeben und USt-Vorauszahlungen zu leisten (zu Stundungsmöglichkeit siehe unten)
- einige Bundesländer:
 - Erlass der Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung
 - Effekt: kurzfristiger Liquiditätszufluss und Zahlungsaufschub bis zur USt-Voranmeldung Dezember 2020
 - Verfahren: Beantragung der Sonder-VZ über den üblichen Weg elektronisch an das FA mit Eingabe einer SVZ von Null EUR

Unsere Empfehlung:

- unmittelbar verfügbare Unterlagen über die Ertragssituation sollten eingereicht werden einschließlich knapper Schilderung der Auswirkungen im konkreten Fall
- zur Not: vereinfachte Formulare



1.3 Stundung von Steuerzahlungen

Stundung von Steuerzahlungen



Betroffene Steuerarten	Nicht betroffene Steuerarten
Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Lohnsteuer (siehe gesonderte Informationen im Bereich Lohnsteuer)

Grundsteuer

Umsatzsteuerabschlusszahlung 2019 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen Erstmalige Beantragung einer Dauerfristverlängerung ohne Sonder-VZ führt zu einer einmonatige „Quasi-Stundung“	
---	--

Stundung von Steuerzahlungen

Billigkeitsmaßnahmen für betroffene Unternehmen:



- Zinslose Stundung bis 31. Dezember 2020
- Gegenstand der Stundung können nur festgesetzte Steueransprüche sein (z. B. fällige Abschlusszahlung zur Einkommensteuer 2018) – für noch festzusetzende Steuern, wie USt-VZ sind jeweils erneute Stundungsanträge zu stellen
- Bei „nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen“ Steuerpflichtigen werden an den Stundungsantrag keine hohen Anforderungen gestellt – aber:
 - Handhabung der einzelnen Bundesländer unterschiedlich
 - Vielfach: zumindest Darlegung der Betroffenheit
 - Keine detaillierte Darstellung der finanziellen Verhältnisse
 - Bei offensichtlich betroffenen Betrieben (z. B. Tourismus, Gastronomie, Einzelhandel) bedarf es keiner besonderen Darlegung



Aber: Billigkeitsmaßnahmen erfassen nicht alle Steuerarten – erfasst insbesondere ESt, KSt, GewSt und USt – nicht erfasst insbesondere: Grunderwerbsteuer, Erbschaft-/Schenkungssteuer (dann gelten die üblichen Regeln zum Stundungsantrag)





1.4 Steuerliche Pflichten

Steuerliche Pflichten



- unberührt bleiben die generellen Pflichten zur pünktlichen Abgabe bspw. von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen
- bei massiver Störung der betrieblichen Abläufe bspw. wegen Quarantänemaßnahmen: Anträge auf Fristverlängerung
- individuell gesetzte Fristen des Finanzamtes bspw. für Anforderung von Unterlagen oder Rückfragen werden „großzügig“ verlängert



Unser Rat: frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt





1.5 Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner



Matthias Trinkaus

Steuerberater/Dipl.-Finanzwirt
Senior Manager
Düsseldorf

T +49 211 9524 8395

M +49 152 0248 6126

E matthias.trinkaus@wkgt.com

- Matthias Trinkaus ist Senior Manager im Geschäftsbereich Steuern unseres Standortes in Düsseldorf.
- Er verfügt über mehr als 8 Jahre Erfahrung in der nationalen und internationalen Steuerberatung mittelständischer Unternehmen.
- Als Mitglied unseres Servicebereichs Corporate Tax beschäftigt er sich mit sämtlichen Fragestellungen der Besteuerung von Kapital- und Personengesellschaften.



2. Umsatzsteuer

- 1 Umsatzsteuerliche Maßnahmen - Umsatzsteuer
- 2 Umsatzsteuerliche Maßnahmen - Vorsteuer
- 3 Maßnahmen im Zusammenhang mit der zollrechtlichen Abfertigung zum freien Verkehr
- 4 Hinweise auf Maßnahmen in anderen Ländern
- 5 Ansprechpartner



2.1 Umsatzsteuerliche Maßnahmen – Umsatzsteuer

Forderungsmanagement



Berichtigung des geschuldeten USt-Betrags sofern sich die Bemessungsgrundlage ändert
z. B. bei Inanspruchnahme Skonto durch LE

§ 17 UStG



Sinngemäße Anwendung bei **Uneinbringlichkeit** von Forderungen

1) Forderung wird vom Schuldner nicht erfüllt, d. h. Entgelt wird nicht entrichtet.

2) auf absehbare Zeit ist nicht damit zu rechnen, dass die Forderung durchgesetzt werden kann z.B. Zahlungsverzug von mehr als 6 Monaten (FG Berlin-Brandenburg) oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Achtung bei Mieten

Überprüfung der ausstehenden Forderungen auf mögliche Uneinbringlichkeit (Herabsetzung geschuldeter, bereits abgeführter USt)

Beachte: Erneute Korrektur des USt-Betrags bei nachträglicher Vereinnahmung des Entgelts

Anzahlungsrechnungen/Mindest-Istbesteuerung



**§ 13 Abs. 1
Nr. 1a
UStG**



Die Umsatzsteuer entsteht bei Anzahlungen erst mit Ablauf des Voranmeldungsmonats in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

- Vorteil: keine Vorfinanzierung von Umsatzsteuer

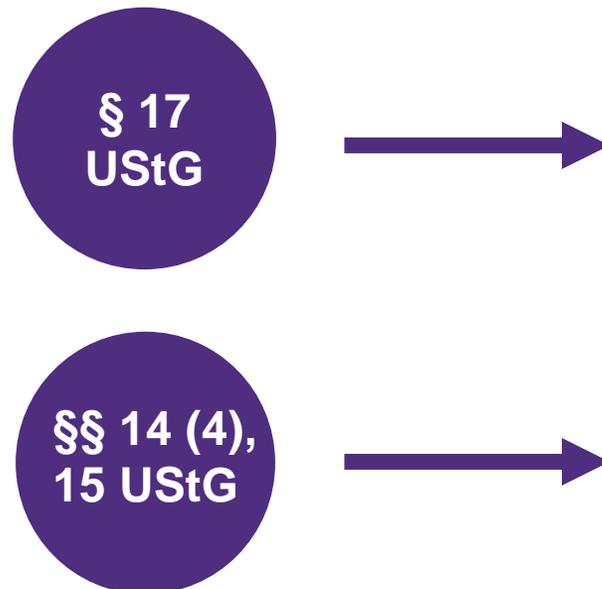


2.2 Umsatzsteuerliche Maßnahmen – Vorsteuer

Verbesserung der Vorsteuerposition



Berichtigungen von Vorsteuerbeträgen zugunsten des Unternehmens werden erfahrungsgemäß oft erst im Rahmen der UStE korrigiert



Berichtigung des Vorsteuerbetrags, wenn sich die Bemessungsgrundlage ändert (nachträgliche Erhöhung)

- z. B. nachträgliche Vertragsanpassung

Management hinsichtlich zu korrigierender Eingangsrechnungen überprüfen

Ermittlung der Vorsteuerquote auf Monatsbasis; Korrekturen nach § 15a UStG vorziehen (sofern für den Steuerpflichtigen vorteilhaft)

Vorsteuerbeträge im Ausland



Im Inland ansässige Unternehmer

Vergütung von Vorsteuer

- Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet generierte Vorsteuer kann der Antrag auf Vorsteuervergütung grds. nach Ablauf von drei Monaten gestellt werden
 - Mit dem Antrag auf Vergütung von Vorsteuer muss nicht bis zum Ende des Jahres gewartet werden!

Im Ausland ansässige Unternehmer

Vergütung von Vorsteuer

- im Ausland ansässige Unternehmer sind vergütungsberechtigt in Deutschland
- Beachte Mindestbeträge
- Vergütungszeitraum beträgt drei Monate bis ein Jahr
 - Mit dem Antrag auf Vergütung von Vorsteuer muss nicht bis zum Ende des Jahres gewartet werden!

Gestaltung bei Einfuhren/Einfuhrumsatzsteuer (EUSt)



Anwendung von EUSt-Befreiungen

§ 5 UStG

- Steuerfreie Einfuhr bei bestimmten Gegenständen
- **Steuerfreie Einfuhr bei anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung**
- Vorteil: Keine Verauslagung von EUSt



Gestaltung bei Einfuhren/Einfuhrumsatzsteuer



Einfuhr der Waren über Belgien/ Niederlande

„Postponed accounting“

- Inanspruchnahme des Verfahrens „Postponed accounting“ in den Niederlanden und Belgien unter bestimmten Voraussetzungen, mit der Folge, dass EUSt im Ergebnis nicht abgeführt werden muss.
 - Ziel: Keine Vorfinanzierung von EUSt





2.3 Maßnahmen im Rahmen der zollrechtlichen Abwicklung zum freien Verkehr

Zahlungsaufschub für Einfuhrabgaben



Laufender Zahlungsaufschub

- Größte praktische Bedeutung
- Art. 110 Buchstabe b) UZK
- Auf Antrag, unter Bewilligung
- Gewährung Zahlungsaufschub von einem Monat für die zu entrichtenden Einfuhrabgaben
- Ziel: Erstattung/Verrechnung der EUSt im Rahmen des Voranmeldungsverfahrens erfolgt vor deren Entrichtung an den Zoll

Voraussetzungen

Einfuhrabgaben, die i. R. d. Überführung in den freien Verkehr entstanden sind.

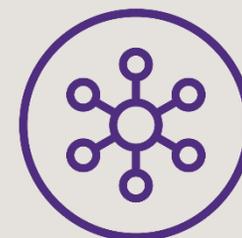
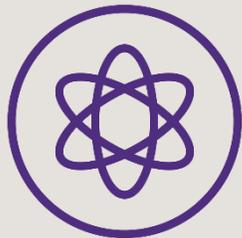
Bewilligung zur Gesamtsicherheit

Voraussetzung zur Gewährung des Aufschubkontos

- Beim Hauptzollamt zu beantragen
- Höhe Gesamtsicherheit abhängig vom Vorsteuerabzug und Zollabgaben



Gerne erarbeiten wir zusammen mit Ihnen geeignete Maßnahmen für Ihr Unternehmen, die zur kurzfristigen Aufrechterhaltung Ihres Cashflows beitragen sowie mittel- und langfristig den Cashflow in Hinblick auf die Umsatzsteuer optimieren.





2.4 Hinweise auf Maßnahmen in anderen Ländern

Corona-Krise

Soforthilfemaßnahmen der ausländischen Steuerbehörden



Übersicht über steuerliche Soforthilfemaßnahmen, die von den ausländischen Steuerbehörden bereits erwogen wurden



<https://www.grantthornton.nl/en/insightsen/topics/coronavirus-covid-19/vat-covid-19-measures/>





2.5 Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner



Ulrike Slotty-Harms

Rechtsanwältin/Steuerberaterin
Partner
Düsseldorf

T +49 211 9524 8212

M +49 152 0157 4434

E ulrike.slottyharms@wkgt.com

- Ulrike Slotty-Harms ist Rechtsanwältin, Steuerberaterin und als Partner und Leiterin der Umsatzsteuer Services am Standort Düsseldorf tätig.
- Sie verfügt über 20 Jahre Berufserfahrung im Steuerrecht, davon mehr als 17 Jahre im Bereich der nationalen und internationalen Umsatzsteuerberatung.
- Sie ist Autorin verschiedener Aufsätze in Fachzeitschriften zum Thema Umsatzsteuer.
- Ulrike Slotty-Harms ist Mitglied im Arbeitskreis Umsatzsteuer beim IdW.

Ihre Ansprechpartner



Ira Rave

Steuerberaterin/Betriebswirtin/Dipl.-Kauffrau
Partner
Düsseldorf

T +49 211 9524 8212

M +49 152 5450 4813

E ira.rave@wkg.com

- Ira Rave ist Steuerberaterin und als Partner im Bereich Steuerberatung tätig.
- Sie verfügt über 17 Jahre Erfahrung in der steuerlichen Beratung nationaler und international tätiger Mandate.
- Ira Rave ist stellvertretende Leiterin des Services Indirekte Steuern an unserem Standort Düsseldorf und der Industriegruppe Logistik.
- Sie ist Lehrbeauftragte im Bereich „Umsatzsteuer“ an den Fachhochschulen Münster und Osnabrück im Rahmen des Master-Studienganges „Auditing, Finance & Taxation“.
- Ira Rave ist im Bereich Steuerberatung verantwortliche Mitarbeiterin und zentrale Ansprechpartnerin für einen namhaften Mobilitätsdienstleister.

Ihre Ansprechpartner



Stefanie Nattkämper-Scholz

Steuerberaterin/Dipl.-Finanzwirtin
Partner
Berlin

T +49 30 890 482 592

M +49 152 0146 6703

E stefanie.nattkaemper@wkgt.com

- Stefanie Nattkämper-Scholz ist Steuerberaterin und Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Steuern. Sie verantwortet den Umsatzsteuer Service am Berliner Standort.
- Sie verfügt über 15 Jahre Berufserfahrung im Bereich der nationalen und internationalen Umsatzsteuerberatung. Ein besonderer Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Beratung von Mandanten im Bereich Handel (Consumer Goods & Retail) sowie der Zentralregulierung.
- Sie ist Autorin verschiedener Aufsätze in Fachzeitschriften sowie regelmäßige Referentin zum Thema Umsatzsteuer.
- Stefanie Nattkämper-Scholz ist aktives Mitglied im UmsatzsteuerForum e.V.



3. Lohnsteuer/ Kurzarbeitergeld

- 1 Kurzarbeit
- 2 Lohnsteuer
- 3 Ansprechpartner



3.1 Kurzarbeit

Kurzarbeit – das Wichtigste in Kürze



I. Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, der vorübergehend und nicht vermeidbar ist.
- Betriebliche Voraussetzungen: mindestens ein Arbeitnehmer
- Persönliche Voraussetzungen betroffener Arbeitnehmer: versicherungspflichtige Beschäftigte, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen
- Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit fristgerecht erfolgt sowie Leistungsantrag fristgerecht gestellt.

II. Vertragliche Grundlage notwendig

- Kurzarbeit kann nicht einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden. Vielmehr bedarf es hier einer vertraglichen Grundlage, beispielsweise aufgrund kollektivrechtlicher Regelungen (Tarifvertrag/ Betriebsvereinbarung) oder individualvertraglicher Vereinbarung. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat installiert ist, muss dieser gemäß § 87 BetrVG einbezogen werden.

Kurzarbeit – das Wichtigste in Kürze



III. Verfahren

Stufe 1: Anzeige über den Arbeitsausfall

Achtung! Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich erst in dem Kalendermonat geleistet, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Stufe 2: Antrag auf Kurzarbeitergeld

Achtung! Es gilt eine Ausschlussfrist von 3 Monaten ab dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage der Kurzarbeit liegen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht möglich.



Kurzarbeit – das Wichtigste in Kürze



VI. Höhe und Dauer von Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 bzw. 67% (bei Arbeitnehmern mit unterhaltspflichtigen Kindern) des pauschalierten Nettolohnausfalls.

Neu: Bei Reduzierung der Arbeitszeit um mindestens 50 %: Erhöhung auf 70 / 77 % ab dem 4. Monat und 80 / 87 % ab dem 7. Monat, sowie zeitlich begrenzte Hinzuverdienstmöglichkeit bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens.

Das Kurzarbeitergeld kann in einem Betrieb grundsätzlich für 12 Monate gewährt werden. Bei außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt, kann die Bezugsdauer für Kurzarbeit durch Rechtsverordnung auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Der Arbeitgeber kann einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gewähren. Dieser ist in bestimmten Grenzen sozialversicherungsfrei, bleibt jedoch steuerpflichtig.



Kurzarbeit – das Wichtigste in Kürze



V. Gesetzesänderungen aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus

- Die Anmeldung von Kurzarbeit ist bereits möglich wenn mindestens 10% der Beschäftigten vom Entgeltausfall betroffen sind. Diese Schwelle lag bisher bei 30% der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann vollständig oder teilweise verzichtet werden. Das geltende Recht verlangte bisher, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden müssen.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können nun ebenfalls Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber (bezogen auf das Kurzarbeitergeld) normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, werden von der Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstattet.

Was sich Arbeitgeber fragen sollten...



- Kann ich als Arbeitgeber aus finanziellen Gründen kündigen?
- Wann kommen betriebsbedingte Kündigungen in Betracht?
- Was muss ich bei der Einführung von Kurzarbeit beachten?
- Habe ich die arbeitsvertraglichen Grundlagen für die Einführung von Kurzarbeit?
- Kann ich als Arbeitgeber Zwangsurlaub anordnen?
- Wie muss ich etwaige Sachbezüge im Rahmen des Kurzarbeitergeldes berücksichtigen?
- Der Betrieb schließt vorübergehend. Muss der Arbeitgeber weiterhin Gehalt zahlen?
- Der Arbeitnehmer steht unter Quarantäne. Bekommt er weiterhin Gehalt?
- Muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber mitteilen, wenn er an dem Virus erkrankt ist?



Unsere Experten unterstützen Sie gerne bei diesen und weiteren arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen!





3.2 Lohnsteuer

Stundung der Lohnsteuer

BMF-Schreiben vom 19. März 2020 IV A 3 - S 0336/19/10007:002



- Gemäß des o. g. BMF-Schreibens bleibt § 222 Satz 3 und 4 AO unberührt.
- Dieses Stundungsverbot gilt für die Fälle, in denen der Arbeitnehmer Steuerschuldner ist (§ 38 Abs. 2 Satz 1 EStG).
- Nicht betroffen hiervon sind die Fälle, in denen der Arbeitgeber Steuerschuldner ist, z. B. bei der Lohnsteuerpauschalierung i. S. d. § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG.

Hinweis:

- Einige Bundesländer verlängern die Abgabefristen der Lohnsteuer-Anmeldungen und ein bis zwei Monate, was faktisch einer Stundung gleich kommt



Stundung der Lohnsteuer

BMF-Schreiben vom 23. April 2020 IV A 3 -S 0261/20/10001 :005



- Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag nach § 109 Absatz 1 AO verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.
- Bislang unklar: was bedeutet „Nachweislich unverschuldet“ und welche Nachweise sind zu erbringen



Stundung der SV-Beiträge

Rundschreiben des GKV Spitzenverbands vom 25. März 2020



Gemäß des o. g. Rundschreibens sind die Voraussetzungen für die Stundung der SV-Beiträge

1. Die vorrangige Nutzung alternativer Hilfsmöglichkeiten:

- Erleichterungen bei der Kurzarbeit
- Sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen wie die Schutzschirme des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Das Vorliegen einer „erheblichen Härte“:

- „glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat“
- Der Nachweis von Anträgen auf andere Unterstützungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.
 - Wenn im Zeitpunkt des Antrags auf Stundung Entscheidungen über andere Hilfsmaßnahmen noch ausstehen, steht dies der Stundung nicht entgegen.
 - Eine Stundung ist für die Monate März und April 2020 möglich. Der Zeitraum der Stundung ist zunächst begrenzt bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020.

Corona-Prämien“ steuer- und sozialversicherungsfrei

BMF-Schreiben vom 9. April 2020



Zeitliche Befristung und Höchstbetrag

- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Die Regelung ist branchenunabhängig. Sie ist daher nicht auf Arbeitnehmer in sogenannten systemrelevanten Berufen begrenzt, sondern findet allgemein für alle Arbeitnehmer Anwendung.

Einhaltung des Zusätzlichkeitserfordernisses zwingend

- Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 5. Februar 2020 zum Begriff der Zusätzlichkeit Stellung genommen. Danach darf
 1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
 2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
 3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
 4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht werden.

Corona-Prämien“ steuer- und sozialversicherungsfrei

BMF-Schreiben vom 9. April 2020



- Unabhängig von Tarifgebundenheit des Arbeitslohns
- Nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt => finanzieller Mehraufwand für den Arbeitgeber. Gestaltungen, bei denen Mitarbeitern bereits zugesagte Einmalzahlungen (Bonus, Urlaubsgeld) gekürzt und durch steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 11 EStG ersetzt werden, sind nicht umfasst.

Auswirkungen auf das Kurzarbeitergeld

- Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2a EStG.

Corona-Prämien“ steuer- und sozialversicherungsfrei

BMF-Schreiben vom 9. April 2020



Aufzeichnungspflichten

- Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.
- Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie zum Beispiel § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11 (sogenannte 44-Euro-Freigrenze), § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG (Rabattfreibetrag)) bleiben hiervon unberührt und können zudem weiterhin in Anspruch genommen werden.

Sonstige lohnsteuerliche Fragen

I. Folgen der „Home Office“-Tätigkeit auf die Firmenwagenbesteuerung



Private Nutzung (1 %-Regelung):

Grundsatz: Eine Tätigkeit im Home Office hat grunds. keine Auswirkungen auf die Besteuerung der privaten Nutzung (sog. 1%-Regel); Anknüpfungspunkt für die Besteuerung ist das „Zur Verfügung stehen“ des Autos

Ausnahme: der Arbeitnehmer kann das Fahrzeug einen **vollen Monat** z. B. wegen Krankheit oder Quarantäne nicht nutzen.

„Was ist mit einem Privatnutzungsverbot?“



Sonstige lohnsteuerliche Fragen

I. Folgen der „Home Office“-Tätigkeit auf die Firmenwagenbesteuerung



Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03%-Regelung):

- Der geldwerte Vorteil entsteht nur soweit, wie das Fahrzeug auch tatsächlich genutzt wurde
- Bei Krankheit oder Quarantäne über einen **vollen Monat** kann auf den Ansatz verzichtet werden
- Bei eingeschränkter Nutzung während eines Monats:
 - Grundsatz: Alternativ zur sog. 0,03%- Methode kann auch die Anzahl der nachgewiesenen Fahrten mit 0,002% des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Tag angesetzt werden (15 Tage x 0,002% entspricht 0,03%), es bestehen hohe Dokumentationsanforderungen
 - Aber: Ein Wechsel der Methodik im Kalenderjahr ist im Lohnsteuerabzugsverfahren nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht zulässig

Sonstige lohnsteuerliche Fragen

I. Folgen der „Home Office“-Tätigkeit auf die Firmenwagenbesteuerung



Arbeitnehmer können jedoch in ihrer Einkommensteuererklärung die Berechnung des geldwerten Vorteils anhand der sog. 0,002 %-Methode vornehmen und so die Berücksichtigung eines geringeren geldwerten Vorteils erreichen; entsprechend steht dem Arbeitnehmer auch nur die Entfernungspauschale (Werbungskosten) für die Tage zur Verfügung, an denen er zur Arbeit gefahren ist.



Sonstige Lohnsteuerliche Fragen

II. Auslagenersatz bei „Home Office“



Grundsatz: Kein pauschaler steuerfreier Arbeitgeberersatz für Kosten des Arbeitszimmers (R 19.3 Abs. 3 Satz 1 LStR)

Aber: ggf. steuerfreier Ersatz von privaten Telefonkosten möglich, sofern Nachweis erfolgt oder...

- **Aber:** Werbungskostenabzug in der privaten Einkommensteuererklärung ggf. möglich
- Wenn Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, ist der Abzug in der Höhe unbeschränkt zugelassen; dies ist in der Regel nicht der Fall
- **Aber:** beschränkter Abzug für ein Arbeitszimmer bis zur Höhe von EUR 1.250 pro Kalenderjahr (auch bei nur zeitanteiliger Nutzung), wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

Voraussetzung für den Höchstbetrag von EUR 1.250

- Erfüllung der Anforderungen an ein häusliches Arbeitszimmer, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG und § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG:
- Zimmer wird so gut wie ausschließlich beruflich genutzt (private Mitbenutzung von 10 % oder mehr ist schädlich)

Sonstige Lohnsteuerliche Fragen

III. Folgen der „Home Office“-Tätigkeit bei Grenzpendlern



- Üblicherweise wird das Gehalt für Arbeitstage im Ausland auch im jeweiligen Land versteuert, wenn der Arbeitgeber dort ansässig ist.
- Home-Office-Tage von Arbeitnehmern mit deutschem Wohnsitz werden üblicherweise in Deutschland versteuert.
- Die aktuellen Ausreisebeschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie haben vor allem Folgen für Grenzpendler, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit fahren.
- Wenn mehr Arbeitstage im Ansässigkeitsstaat geleistet werden als üblich, führt dies zu einer Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage in Deutschland. Abhängig vom Steuersatz in den jeweiligen Ländern kann dies zu einer deutlich höheren oder niedrigeren Gesamtsteuerbelastung für Grenzpendler führen

Sonstige lohnsteuerliche Fragen

III. Folgen der „Home Office“-Tätigkeit bei Grenzpendlern



- Auf Grund der besonderen Situation ist Deutschland bestrebt, mit den angrenzenden Staaten Regelungen zu finden, so dass es beim bisherigen Besteuerungsrecht bleibt. Aktuell bestehen diese bereits für
 - Österreich
 - Frankreich
 - Schweiz
 - Niederlande
 - Luxemburg
- Sofern entsprechende Fälle im Unternehmen vorliegen, ist eine individuelle Betrachtung pro Fall zwingend



3.3 Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner



Stephanie Saur LL.M.

Rechtsanwältin/Steuerberaterin
Partner
Düsseldorf

T +49 211 9524 8592

M +49 152 0143 2795

E stephanie.saur@wkg.com

- Stephanie Saur ist Partner bei Warth & Klein Grant Thornton und verantwortet den Ausbau der fachlichen Spezialisierung im Bereich der Arbeitnehmerversteuerung.
- Als Rechtsanwältin und Steuerberaterin verfügt sie über mehr als 14 Jahre Erfahrung in der lohnsteuerlichen Beratung. Hervorzuheben ist die Expertise von Frau Saur im Bereich der steuerlichen Behandlung von Incentives.
- Ihr Mandatsportfolio umfasst sowohl mittelständische Unternehmen als auch internationale Konzerne in verschiedenen Branchen.
- Stephanie Saur ist Mitglied des Arbeitskreises Lohnsteuer der IHK zu Köln und hält regelmäßig Vorträge zu aktuellen lohnsteuerlichen Entwicklungen.



4. Verrechnungspreise

- 1 Chancen und Risiken
- 2 Beispiele
- 3 Ansprechpartner

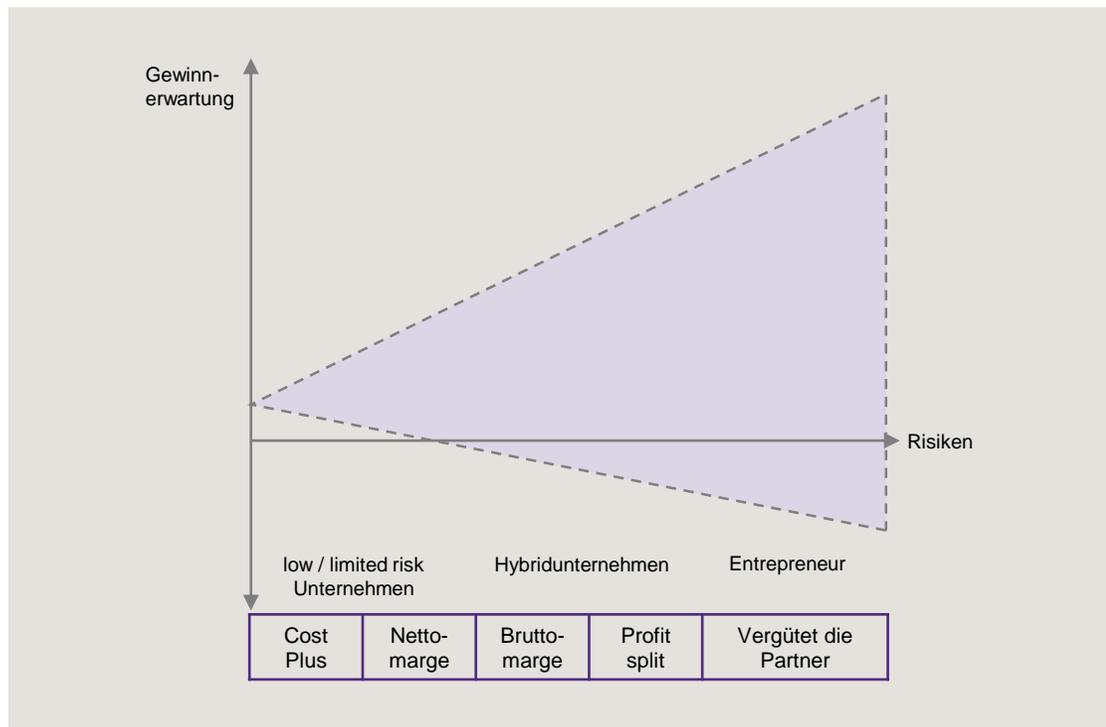


4.1 Chancen und Risiken

Zuordnung von Chancen und Risiken



Klassische Wertschöpfungsketten basieren auf der Idee eines starken, häufig historisch gewachsenen, Entrepreneurs, der die maßgeblichen strategischen Entscheidungen trifft und die für den Unternehmenserfolg wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter in seiner Hand vereint.



Grundsätzlich gilt:

- Die unternehmerischen Risiken sollen durch die Gesellschaft getragen werden, die über das Eingehen dieser Risiken entscheidet und die einhergehende Risikomanagementfunktion wahrnimmt.
- Die Vereinbarung der Transaktionspartner hinsichtlich der Preissetzung sollte die vorgenannte Risikoallokation reflektieren.
- Die Gewinnerwartung steigt mit den ausgeübten Funktionen, eingesetzten Wirtschaftsgütern und getragenen Risiken.

Frage:

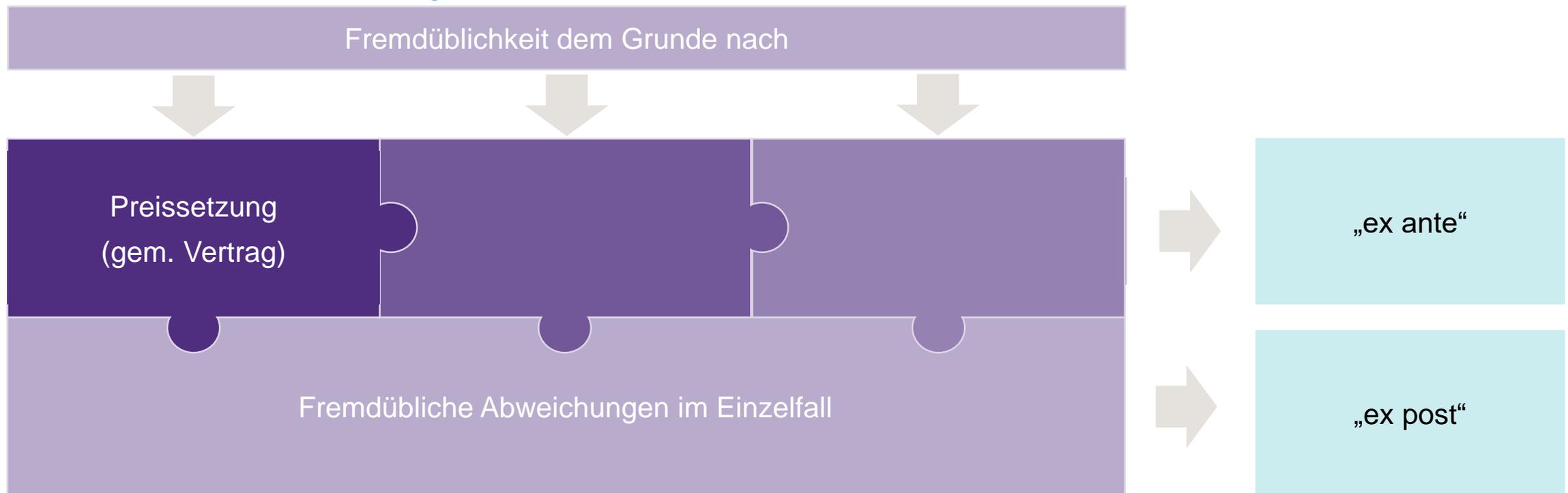


Gelten diese Grundsätze im Rahmen der Corona-Krise?

Basis für die Risikoallokation



Die Risikoallokation innerhalb von Transaktionen und Wertschöpfungsketten basiert im normalen Geschäftsbetrieb im Wesentlichen auf den zugrundeliegenden Verträgen. Nicht alle Szenarien sind jedoch im Vorhinein abschließend regelbar.



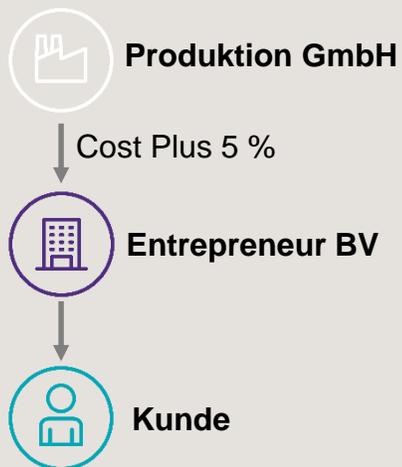


4.2 Beispiele

Beispiel 1: Cost Plus Fertigung



Sachverhalt: Die GmbH ist als Produzent ausschließlich für die BV tätig. Die GmbH kann aktuell nicht produzieren, weil ihr wesentliche Vorprodukte fehlen. Erhält die GmbH weiterhin Cost Plus?



Szenario „**Lohnfertigung**“: Die Beschaffungsfunktion liegt bei der BV, so dass die Cost Plus Vergütung grundsätzlich weiterhin fremdüblich erscheint.

Szenario „**Auftragsfertigung**“: Die Beschaffungsfunktion liegt bei der GmbH. Liegt der Fehler in der Beschaffung sollte dies nicht zu Lasten der BV gehen. Eine Cost Plus Vergütung erscheint nicht angemessen. Die BV könnte sogar ggf. Schadenersatz geltend machen.

Szenario „**Vorprodukte aufgrund COVID-19 nicht verfügbar**“: Ggf. höhere Gewalt. Die BV schuldet keine Cost Plus Vergütung, weil sie keine Leistung erhalten hat; kann aber vermutlich auch keinen Schadenersatz geltend machen.



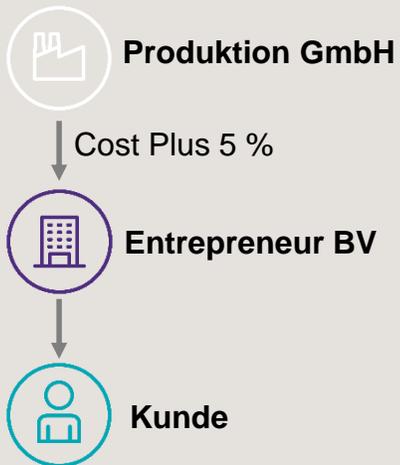
Kritischer Faktor: Beschaffungsfunktion



Beispiel 2: Cost Plus Fertigung



Sachverhalt: Die GmbH ist als Produzent ausschließlich für die BV tätig. Die GmbH kann aktuell nicht produzieren, weil ihre Belegschaft mit COVID-19 infiziert oder in Quarantäne ist. Erhält die GmbH weiterhin Cost Plus?



Losgelöst von der Frage ob „**Lohnfertigung**“ oder „**Auftragsfertigung**“ erbringt die GmbH ihre Leistung nicht. Daher hat Sie auch keinen Anspruch auf die Cost Plus Vergütung.

Fraglich ist, ob die BV einen Schadenersatzanspruch gegen die GmbH hat oder ob vorliegend von höherer Gewalt auszugehen ist.

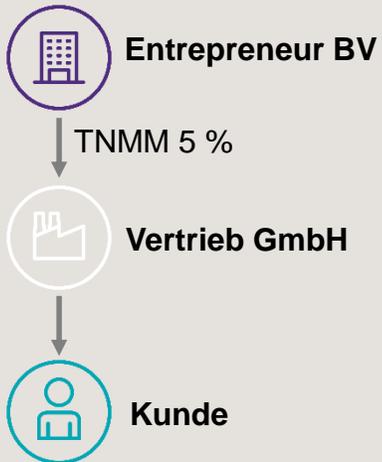
Zu überlegen:

- One-time Subsidies (EUGH – Hornbach)
- Wenn die Kostenbasis nur die OPEX umfasst, ist rechnerisch alle 20 Monate ein Totalausfall möglich ohne, dass die GmbH in der Totalperiode in den Verlust rutscht. Ist ein solcher Mark-up mit Blick nach vorne – d. h. in Kenntnis zukünftiger Corona-Risiken – weiterhin angemessen?

Beispiel 3: Vertrieb



Sachverhalt: Die GmbH ist für den Vertrieb der Produkte der BV zuständig. Die Umsätze bleiben aus. Ist eine Verrechnungspreisanpassung geboten?



Szenario „**Jahresendanzpassung**“/„**Nettomargenkorridor**“: Grundsätzlich funktioniert das Verrechnungspreissystem. Es führt jedoch zu lokalen, in der aktuellen Situation, ggf. nicht erforderlichen Gewinninseln. COVID-19 ist in den Planzahlen noch nicht berücksichtigt und außergewöhnlich. Eine Abweichung vom vereinbarten System scheint begründbar.

Szenario „**Plan-Nettomarge**“: Ohne Anpassung realisiert die GmbH Verluste. Beruhen die Planannahmen auf einem üblichen Geschäftsverlauf, erscheint eine Anpassung aufgrund von COVID-19 möglich. Mögliches Argument: *Sicherstellung der Lieferkette in der Krise*

Abzuwägen sind:

- Verrechnungspreissystem
- Höhere Gewalt
- Schadenersatz bei Nichtlieferung bzw. Nichtleistung
- One-time Subsidies / Preisanpassungen



4.3 Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner



Christoph Ludwig

Partner
Düsseldorf

T +49 211 9524 8266

M +49 152 0143 9528

E christoph.ludwig@wkgt.com

- Christoph Ludwig ist Partner im Geschäftsbereich Steuern unseres Standortes in Düsseldorf.
- Als ausgewiesener Experte im Bereich Verrechnungspreise verfügt er über mehr als 12 Jahre Beratungserfahrung.
- Seine Schwerpunkte liegen hierbei unter anderem auf der gestaltenden Beratung unserer Mandanten im Zusammenhang mit Änderungen in den unternehmensinternen Wertschöpfungsprozessen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



© 2020 Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist eine Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd. (Grant Thornton International)

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

Berlin

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Cicerostraße 2
10709 Berlin
T +49 30 890482 0
F +49 30 890482 100

Dresden

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schubertstraße 41
01307 Dresden
T +49 351 31821 0
F +49 351 31821 635

Düsseldorf

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

Frankfurt a.M.

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt a. M.
T +49 69 905598 0
F +49 69 905598 477

Hamburg

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kleiner Burstah 12
20457 Hamburg
T +49 40 4321862 0
F +49 40 4321862 49

Leipzig

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Humboldtstr. 25
04105 Leipzig
T +49 341 59083 0
F +49 341 59083 733

München

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

München

Warth & Klein Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

Niederrhein

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eindhovener Straße 37
41751 Viersen
T +49 2162 91811 0
F +49 2162 91811 60

Stuttgart

Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jahnstraße 6
70597 Stuttgart
T +49 711 16871 0
F +49 711 16871 40

Wiesbaden

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hagenauer Straße 59
65203 Wiesbaden
T +49 611 18890 0
F +49 611 260133